# Zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Um-weltprüfung erforderlich.

In dieser werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch das geplante Vorhaben sind für die Schutzgüter Pflanzen/Biotope, Tiere, Boden, Grundwasser, Landschaftsbild sowie Fläche **erhebliche** und **ausgleichspflichtige Eingriffe** zu erwarten. Um eine Kompensation dieser negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erreichen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

* A1: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen in den öffentli- chen Grünflächen und dem Verkehrsgrün
* A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen in den Böschun- gen der privaten Grünflächen
* A3: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen in den privaten Grundstücken des Gewerbegebietes
* A4: Pflanzung von Feldhecken mittlerer Standorte in die Böschungen
* A5: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen privaten Grünfläche als Fett- wiesen und Blühstreifen
* A6: Entwicklung einer Magerwiesen nördlich des Weiherwegs
* A7: Entsiegelung von versiegelten Straßen- und Wegeflächen
* A8: Dachbegrünung auf allen Dächern des Gewerbegebietes
* CEF 1: Entwicklung von Feldlerchenstreifen und Blühstreifen bzw. Dauerbra- chen

Durch die **Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A8/V2 sowie CEF 1** können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere und Landschaftsbild **schutzgutbezogen ausgeglichen** werden. Für den **Eingriff** in **das Schutzgut Boden** ist eine schutzgutbezogene Kompensation nicht vollständig möglich. Das **Defizit** kann mit der **Maßnahme A8 teilweise schutzgutübergreifend kompensiert** werden. Das verbleibende **Kompensationsdefizit** wird mit dem Überschuss (26.211 ÖP) des B-Planes „Im Winkel“ (endgültige Fassung vom 01.10.2015) sowie anteilig mit der Maßnahme M01 aus dem Ökokonto der Gemeinde Lottstetten verrechnet wird.

Für den Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Fläche konnte mit der Ausgleichmaßnahmen A7 und A8 anteilig eine Kompensation erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** indie **Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere, Boden und Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.